OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400670/8/BMa/Mu

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des D A H A, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.12.2022, GZ: BHVB/922170074811/22, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entfallen, für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.12.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 22.04.2022, 17:36 Uhr
Ort: Seewalchen am Attersee, A1 Str.km 238,1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 450,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 495,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass einerseits zum Tatzeitpunkt lediglich eine beschädigte nicht mehr gültige Jahresvignette 2021 an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei und anderseits der alleinige Erwerb oder der Besitz einer Vignette nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut erfülle. Der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Strafhöhe sei straf- und schuldangemessen.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, er habe am 22.04.2022 eine gültige digitale Vignette gehabt. Seiner Erinnerung nach habe es sich um eine 10-Tages-Vignette gehandelt, allerdings sei ersichtlich geworden, dass er am 19.04.2022 um 10:18 Uhr bei der S-Tankstelle in Innsbruck-Süd eine 2-Monats-Vignette erworben habe. Als Beweis wurde eine Buchungsbestätigung seines Bankinstitutes vom 14.12.2022 vorgelegt, aus der eine Buchung vom 20.04.2022 mit dem Verwendungszweck „AT 28,20 POS 19.04.22 10:18 K101 S I 5326 I“ ersichtlich ist. Damit hat er – konkludent – die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 21.12.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde samt Beschwerde und am 11.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf hat durch Videokonferenz an der Verhandlung teilgenommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 22.04.2022 um 17:36 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz A1, Seewalchen am Attersee, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg bei km 238,1, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x

(A), mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, gelenkt. Am Kraftfahrzeug war keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht und für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Der Bf hat am 19.04.2022 eine für zwei Monate gültige digitale Vignette erworben. Die digitale Vignette war auch am Tag des Kaufes gültig, die Gültigkeit war jedoch am 22.04.2022, 17:36 Uhr nicht mehr gegeben, denn diese wurde aufgrund einer Einmeldung der Vertriebsstelle wegen Doppelkaufs storniert.
Die ASFINAG erteilte die schriftliche Auskunft, dass die am 19.04.2022 erworbene 2-Monats-Vignette wegen Doppelkaufes rückerstattet worden sei.
Es kann nicht festgestellt werden, dass ein Doppelkauf der digitalen Vignette stattgefunden hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, der Beschwerdeschrift und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.
Der Bf äußerte sich bereits im erstinstanzlichen Verfahren dahingehend, dass er zum Tatzeitpunkt eine digitale Vignette erworben habe.
Die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung sind lebensnah und es besteht kein Grund an diesen zu zweifeln. Demnach wurde ihm vom Verkäufer der Vertriebsstelle der ASFINAG der Erwerb einer digitalen Vignette empfohlen, weil der Bf diese nicht kleben müsse. Zumal der Bf vermeinte, ein solcher Erwerb sei eine unsichere Sache, hat er die digitale Vignette mit der Bankkarte bezahlt, um deren Erwerb beweisen zu können. Auch wurde von ihm überzeugend ausgesagt, dass er keine weitere Vignette für dasselbe Kfz gekauft hat. Letztlich hat er die Zahlung der 2-Monats-Vignette durch die Vorlage der diesbezüglichen Buchungsbestätigung nachweisen können, weshalb auch die Vignette am Tag des Kaufes – wie dies vom LVwG durch eine Onlineabfrage zur Gültigkeit der digitalen Vignette am 19.04.2022 im System der ASFINAG überprüft wurde - gültig war. Denn mit seiner Beschwerdeschrift legte der Beschwerdeführer als Beweis für den Erwerb der digitalen Vignette eine Buchungsbestätigung seines Bankinstitutes mit Datum 14.12.2022 vor, aus welcher sich der Verwendungszweck „AT 28,20 POS 19.04.22 10:18 K101 S I 5326 I“ ergibt.

Zwar wurde von der ASFINAG in ihrem E-Mail vom 02.12.2022 betont, dass eine nochmalige Überprüfung ergeben habe, dass keine gültige digitale Vignette zum Tatzeitpunkt am 22.04.2022 für das gegenständliche KFZ-Kennzeichen festgestellt werden konnte, sie verwies aber auch darauf, dass eine 2-Monats-Vignette 2022 mit dem Gültigkeitszeitraum vom 19.04.2022 bis 19.06.2022 an einer Vertriebstelle erworben wurde. Aufgrund einer Einmeldung der Vertriebsstelle wäre diese wegen eines Doppelkauf am 19.04.2022 wieder storniert und der

Kaufpreis rückerstattet worden. Ein Beleg dazu wurde aber von der ASFINAG nicht vorgelegt.

Es konnte damit nicht festgestellt werden, dass der Bf vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am 22.04.2022 keine gültige Vignette für das von ihm zur vorgeworfenen Tatzeit gelenkte Kfz erworben hat und dass er von der Stornierung durch die ASFINAG wegen angenommenen Doppelkaufs in Kenntnis gesetzt wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt, die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf den Erwerb der digitalen 2-Monats-Vignette am 19.04.2022 nachgewiesen und er hat damit den entsprechenden Betrag für die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am 22.04.2022, bevor er dieses benützt hat, entrichtet.
Dass die bezahlte Maut von der ASFINAG, aufgrund eines von ihr angenommenen Doppelkaufs storniert wurde, obwohl die digitale Vignette zunächst als gültig im System der ASFINAG angezeigt wurde, kann dem Bf nicht zur Last gelegt werden.

Selbst wenn man, entgegen den Feststellungen, vom Vorliegen eines Doppelkaufs der Vignette (wie von der ASFINAG angenommen) ausgehen würde, wäre bei Stornierung eines Vignettenkaufs noch die zweite angeblich durch Doppelkauf ebenfalls erworbene Vignette gültig gewesen.
Damit aber konnte dem Bf bereits die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbildes nicht nachgewiesen werden und das Verfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren ausschließlich Sachverhaltsfragen zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann